

- Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- CCBE-Empfehlungen zum Schutz der Grundrechte im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit
- Rechtsdienstleistungen in Europa
- CCBE-Stellungnahme zur Konsultation der Europäischen Kommission über die Umsetzung der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
- Gespräche des CCBE PECO-Ausschusses mit der Rechtsanwaltskammer von Aserbaidschan
- Gespräche des CCBE mit der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) – 1. März 2019, Wien
- Migration: Neufassung der Rückführungsrichtlinie



Runder Tisch über die Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) am 14. März in Brüssel

ZUKUNFT DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE

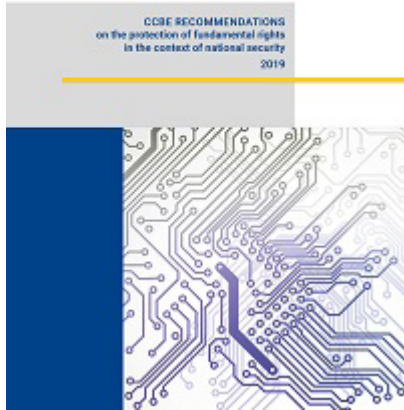
Die Ständige Delegation des CCBE beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter dem Vorsitz von Piers Gardner hat am 14. März in Brüssel eine Gesprächsrunde veranstaltet, die sich speziell mit der Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) beschäftigte. Ein ähnlicher Runder Tisch fand im Oktober letzten Jahres über die Rolle der Anwälte bei der Vollstreckung der Urteile des EGMR statt. Die Ergebnisse beider Veranstaltungen werden als Grundlage für die Vorbereitung des Beitrags des CCBE zur aktuellen Debatte über die Zukunft des EGMR dienen.

Im Februar 2010 haben die Mitgliedstaaten des Europarates den sogenannten Interlaken-Prozess in Gang gesetzt, um die Mechanismen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu reformieren und den wachsenden Rückstau anhängiger Verfahren bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abzubauen. Seitdem hat es verschiedene Reformen gegeben, aber zehn Jahre später, Ende dieses Jahres, möchte das Ministerkomitee prüfen, ob diese Reformen ausreichen oder radikalere Maßnahmen erforderlich sind, damit der Gerichtshof in Zukunft effektiv funktionieren kann. Der CCBE möchte sich in diesem Zusammenhang als Stimme der Rechtsanwaltschaft Gehör verschaffen und an der Debatte im Ministerkomitee über die Angemessenheit der Interlakener Reformen zur Gestaltung des Gerichtshofs der Zukunft teilnehmen.

CCBE-EMPFEHLUNGEN ZUM SCHUTZ DER GRUNDRECHTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER NATIONALEN SICHERHEIT



Council of Bars & Law Societies of Europe
The voice of the European legal profession
www.ccbe.eu



Die CCBE-Stellungnahme zum Schutz der Grundrechte im Rahmen der nationalen Sicherheit wird in Kürze auf der CCBE-Website verfügbar sein.

Im Kern der CCBE-Stellungnahme steht die Frage nach dem Begriff der «nationalen Sicherheit» und seiner Bedeutung. Weder auf nationaler noch internationaler Ebene gibt es eine allgemein akzeptierte Definition der nationalen Sicherheit. Selbst wenn das nationale Recht eine gewisse Definitionsklarheit vorsieht, führt dies von Land zu Land zu einer stark voneinander abweichenden Auslegung durch die Gerichte bei der Beurteilung, was bei der Berufung auf die nationale Sicherheit als Rechtfertigung für Maßnahmen, die die Grundrechte der Bürger einschränken, als notwendig und verhältnismäßig erachtet wird und was nicht.

Die Frage ist von besonderer Relevanz für den Schutz der Vertraulichkeit der Anwalt-Mandanten-Kommunikation im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen. Damit Anwälte die Rechte ihrer Mandanten wirksam verteidigen können, muss Vertrauen in die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandanten und ihren Anwälten bestehen. Wenn die «nationale Sicherheit» rechtlich völlig undefiniert bleibt, gibt es keine klare Grundlage, anhand derer ein Gericht beurteilen könnte, ob der Zweck für eine Überwachungsmaßnahme der nationalen Sicherheit dient oder nicht.

Der Schutz des Staates und seiner Bürger ist die Hauptfunktion jeder Regierung. Wie der CCBE argumentiert, sollte dies jedoch nicht als Rechtfertigung für willkürliche oder unverhältnismäßige Verletzungen der Grundrechte herhalten, die damit gerechtfertigt werden, dass „außergewöhnliche Zeiten außergewöhnliche Maßnahmen erfordern«. Der CCBE stellt fest, dass Demokratien Staaten sind, die dem rechtsstaatlichen Prinzip unterliegen. Was die Rechtsstaatlichkeit als Reaktion auf «außergewöhnliche Zeiten» erfordert, sind keine außergewöhnlichen Maßnahmen, sondern ausgewogene, angemessene und wohlüberlegte Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund gibt der CCBE mehrere Empfehlungen ab, ob und in welcher Weise die nationale Sicherheit als Rechtfertigung für Überwachungsmaßnahmen und andere Eingriffe in die Grundrechte der Bürger besser in die nationalen demokratischen Systeme eingebettet werden kann. Die vier Empfehlungen: 1) Notwendigkeit einer legislativen Kontrolle, 2) gerichtliche und unabhängige Aufsicht, 3) Rechtsbehelfe und Sanktionen und 4) Berufsgeheimnis und Vertraulichkeit, werden im CCBE-Papier erläutert.

Der CCBE betont, dass zur Gewährleistung eines fairen Gleichgewichts zwischen den Aspekten der nationalen Sicherheit und den Grundrechten der Bürger solide Verfahren eingeführt werden müssen. Auf diese Weise können demokratische Gesellschaften auf Bedrohungen von außen und von innen reagieren und gleichzeitig die demokratischen Werte wahren, auf die sie gegründet sind.

RECHTSDIENSTLEISTUNGEN IN EUROPA

Der folgende Beitrag ist eine kritische Betrachtung einer MarketLine-Publikation mit dem Titel «Legal Services in Europe». MarketLine ist ein internationales Unternehmen, das über sein eigenes Netzwerk von Analysten Marktinformationen, Datenanalyse und Beratung anbietet. Es gehört zur gleichen Gruppe wie Datamonitor, die ähnliche Dienstleistungen für verschiedene Industriezweige anbieten.

Umfang

Der Bericht befasst sich mit dem Rechtsdienstleistungsmarkt, einschließlich Rechtsanwälten, die u.a. in den Bereichen Handels-, Straf-, Insolvenz-, Arbeits-, Familien- und Steuerrecht sowie in der Prozesskostenhilfe tätig sind. Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Arten von Rechtsdienstleistungen bzw. Anwälten ist bei dieser Bandbreite kaum möglich.

Der Bericht sagt auch nichts darüber aus, ob alle Rechtspraktiker zugelassene Anwälte waren oder auch „unregulierte“ Rechtsdienstleister untersucht wurden.

In Bezug auf den geografischen Umfang umfasst der Bericht die Länder West- und Südeuropas sowie die skandinavischen Länder und die Schweiz. Im mittel- und osteuropäischen Raum gehören dazu die Tschechische Republik, Polen, Russland und die Türkei. Es werden jedoch weder Estland, Lettland und Litauen, noch Bulgarien, Kroatien, Ungarn, Rumänien, die alle Vollmitglieder des CCBE sind, erwähnt. Beobachter-Mitglieder, wie die Balkan- und Südkaukasusländer, wurden offenbar nicht berücksichtigt.

Wert und Volumen der Rechtsdienstleistungen in Europa

Der Wert des Marktes für Rechtsdienstleistungen ist definiert als die Gesamteinnahmen - einschließlich aller anfallenden Steuern - von Anwaltskanzleien für erbrachte Dienstleistungen.

Laut MarketLine Report 2019 (Zahlen aus 2018) betrug der Gesamtwert des europäischen Rechtsdienstleistungsmarktes im Jahr 2018 143,3 Milliarden Euro (169,3 Milliarden Dollar). Dies entspricht einem Wachstum von 3% gegenüber 2017. Der Bericht prognostiziert für die nächsten fünf Jahre ein kontinuierliches Wachstum von durchschnittlich 2,6%, erwähnt dabei den Brexit und seine möglichen Auswirkungen auf den Marktwert jedoch nicht.

Weltweit wird der Wert des Marktes auf über 630 Milliarden Dollar geschätzt, wovon Europa etwa 25% ausmacht (nach den Vereinigten Staaten mit 46,4%). Es wäre interessant, die Wachstumsraten der verschiedenen Kontinente zu beobachten und zu vergleichen.

Das im Bericht genannte Marktvolumen bezieht sich auf die Gesamtzahl der Angehörigen der Rechtsberufe in dem geografischen Gebiet, das vom Bericht abgedeckt wird. Diese Gesamtzahl für 2018 wird auf 1,2172 Millionen Berufsangehörige geschätzt, was einem Anstieg von etwa 2% gegenüber 2017 entspricht. Diese Zahl wird für 2022-2023 auf mehr als 1,3 Millionen geschätzt, was offensichtlich mit der positiven Wachstumsrate des Marktwertes zusammenhängt.

Auf dem globalen Markt für Rechtsdienstleistungen wird die Gesamtzahl der Rechtsanwälte auf etwa sieben Millionen geschätzt. Wir kommen zu dem Schluss, dass Europa etwa 17% der Weltbevölkerung an Rechtsanwälten ausmacht.

Es wäre interessant, die Produktivitätsrate pro Anwalt über Kontinente oder Märkte hinweg zu vergleichen (Wert geteilt durch die Anzahl der Anwälte) und die Leistung europäischer Anwälte im globalen Maßstab zu vergleichen. Dafür liegen jedoch nicht genug geeignete Daten vor.

Teilt man den Gesamtwert der Rechtsdienstleistungen in Europa (143 Milliarden Euro) durch die Anzahl der europäischen Rechtsanwälte, ergibt sich ein durchschnittliches Bruttoeinkommen (vor Abzug von Kosten und Steuern) pro Rechtsanwalt von rund 117.748 Euro über ein Jahr. Dieser undifferenzierte Durchschnitt liefert nicht allzu viele Informationen, da er nicht mit den spezifischen Bedingungen eines Landes oder eines Marktes verbunden ist.

Geographische Segmentierung

MarketLine bietet eine begrenzte geografische Segmentierung des Rechtsdienstleistungsmarktes in Europa und liefert nur Zahlen für Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und dann für das «übrige Europa». Der Bericht zeigt einen relativ stabilen Prozentsatz der «Marktanteile» im Vereinigten Königreich (rund 27%), Frankreich (rund 17%), Deutschland (rund 15%), Italien (rund 13%) und Spanien (rund 6%). Das übrige Europa hält einen Marktanteil von rund 20-21%.

Fünf-Kräfte-Analyse

Die MarketLine-Berichte beinhalten immer eine Risikoanalyse für den Rechtsdienstleistungsmarkt, die auf einer Analyse von fünf Einflussgrößen oder Antriebsfaktoren basiert:

- » Kraft des Abnehmers (Einzelpersonen oder Firmen, die für Rechtsdienstleistungen bezahlen);
- » Kraft des Anbieters (Hersteller von IT und Büroausstattung, Provider von Rechtsdaten und Fachangestellte);
- » Bedrohung durch Ersatzprodukte (anderer Dienstleister);
- » Rivalität unter den bestehenden Wettbewerbern;
- » Bedrohung durch neue Anbieter.

Die wichtigsten Schlussfolgerungen dieser Analyse sind keineswegs überraschend.

Aufgrund moderater Wachstumsraten bleibt der Grad der Rivalität erträglich und spiegelt sich meist in einem kontinuierlichen Trend zu Fusionen wider, sowohl bei nationalen als auch internationalen Kanzleien.

Dem Bericht zufolge sind die größte Bedrohung für den Markt für Rechtsdienstleistungen die Syndikusanwälte und der Wunsch einiger Mandanten, sich selbst zu vertreten, um Rechtsberatungskosten zu sparen. Zum ersten Mal wird jedoch in dem Bericht anerkannt, dass das Wachstum der Rechtsdienstleistungen im Internet die traditionellen Rechtsdienstleistungen weiter untergräbt.

Interessanterweise unterstreicht der Bericht die niedrigen Kosten für den Wechsel zu einem anderen Rechtsdienstleister, die zunehmende Unabhängigkeit der Mandanten und die undifferenzierte Art der Rechtsdienstleistungen als Faktoren für wachsende Rivalität.

Die größten Kosten und damit das größte Kapital für Anwaltskanzleien sind die Mitarbeiter, die von hoher Qualität sein müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Entsprechend qualifizierte Rechtsanwälte mit einschlägigem Fachwissen zu gewinnen und zu halten hat weiterhin hohe Priorität. Investitionen in neue Technologien kommen in dem Bericht jedoch nicht vor.

In Bezug auf neue Anbieter hebt der Bericht die geringe Kapitalintensität von Investitionen in Rechtsdienstleistungen hervor. Zusammen mit den niedrigen Kosten für einen Anbieterwechsel zieht dies neue Anbieter (in wachsenden Märkten) an. Der

Rechtsrahmen ist auch ein Faktor, der den Zugang erleichtert. Der Bericht weist darauf hin, dass seit dem Loi Macron 2015 in Frankreich und dem Legal Services Act 2007 im Vereinigten Königreich die Big Four direkt auf den Markt gekommen sind.

Ein letzter interessanter Trend ist die Auslagerung bestimmter Rechtsdienstleistungen in Länder wie Indien, wo Unternehmen in der Lage sind, den Markt bei den Betriebskosten zu unterbieten. Dem Bericht zufolge scheint sich das Wachstum neuer Geschäftsmodelle fortzusetzen, die es den Mandanten ermöglichen, über virtuelle Anwaltskanzleien auf einfache Rechtsdienstleistungen online zuzugreifen. In dem Bericht wird festgestellt, dass neue Marktteilnehmer mit agileren Geschäftsmodellen neue Rechtsdienstleistungssparten dominieren können.

Profile führender Unternehmen

Jeder Jahresbericht schließt mit dem Unternehmensprofil von vier bis fünf führenden Unternehmen. Da die Profile für den CCBE nicht relevant sind, werden wir sie nicht kommentieren.

Fazit

Interessant ist ein Vergleich des vorliegenden MarketLine Report mit einem anderen Bericht, dem Report on the State of the Legal Market (US), der von einem Konsortium aus dem Georgetown Law University Center in Ethics and the Legal Profession, dem Legal Executive Institute, Peer Monitor und Thomson Reuters erstellt wurde.

Der vorliegende Bericht aus 2019 (im Internet verfügbar im Gegenzug für Ihre beruflichen Angaben) analysiert überaus interessante Leistungsindikatoren (wie Nachfrage, Löhne, berechnete Honorare, Produktivität und Wachstum der Anwaltszahlen), Nachfragesteigerung per Region, Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Ressourcen, durchschnittliche tägliche Nachfrage pro Anwalt, jährliches Wachstum der (laufenden) Kosten, etc. Diese Zahlen ermöglichen eine vergleichende Analyse und geben eine Vorstellung davon, wie eine Kanzlei Produktivität und Kosteneffizienz steigern kann.

Der Bericht aus den USA kommentiert auch detaillierter die Entwicklung der Marktrealitäten und schlägt vor, «auf veränderte Marktrealitäten zu reagieren: Was funktioniert und was nicht», indem er die Entwicklung von einem monolithischen Marktmodell zu einem dynamischen Marktmodell und die strategischen Konsequenzen für Anwaltskanzleien beschreibt.

Derartige Analysen und Prognosen erfordern jedoch einen weiterentwickelten statistischen Datensatz mit detaillierteren (anonymisierten) Daten über die verschiedenen Aspekte des Kanzleimanagements und der Leistung von (europäischer) Kanzleien. Leider sind solche globalen Statistiken heute (noch) nicht verfügbar. Bei der Messung geht es um Wissen und Kontrolle, und wenn solche globalen Statistiken verfügbar wären, könnten Anwälte ihre Kanzleien, Mandanten und Mitarbeiter besser verwalten.

Die Initiative „Europäische Beobachtungsstelle“, die vom französischen Conseil National des Barreaux (CNB) unter Beteiligung einiger anderer nationaler Anwaltskammern ins Leben gerufen wurde, ist ein erster Schritt bei der Entwicklung eines solchen statistischen Datensatzes. Um wirklich effektiv zu sein, ist jedoch die Beteiligung von mehr CCBE-Mitgliedern notwendig und wir hoffen, dass dieser Artikel weitere Mitglieder davon überzeugen wird, sich an dieser oder ähnlichen Initiativen zu beteiligen.

CCBE-STELLUNGNAHME ZUR KONSULTATION DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ÜBER DIE UMSETZUNG DER AARHUS-KONVENTION ÜBER DEN ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN

Am 14. März hat der CCBE eine Stellungnahme zur Konsultation der Kommission über die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus durch die EU im Bereich des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten abgegeben. In seiner Stellungnahme erläutert der CCBE, warum die Aarhus-Verordnung der EU geändert werden muss und welche Überlegungen bei der Prüfung der Einhaltung des Aarhus-Übereinkommens entscheidend sind.

In seiner Stellungnahme beleuchtet der CCBE folgende Punkte:

- » den unzureichenden direkten Zugang zu den EU-Gerichten (Art. 263 Abs. 4 AEUV) und wie Art. 263 Abs. 4 AEUV - in seiner derzeitigen Auslegung und Anwendung durch den EuGH - privaten Parteien nur unzureichenden Zugang zur Justiz bietet, sowohl allgemein als auch insbesondere in Umweltangelegenheiten;
- » den unzureichenden indirekten Zugang zu den EU-Gerichten (Art. 267 AEUV);
- » die Zurückhaltung der nationalen Gerichte, eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen;
- » die Unzulänglichkeit interner Überprüfungsprozesse als Alternative zum Zugang zu den EU-Gerichten.

In der Stellungnahme wird auch betont, wie wichtig es für die EU ist, internationalen Verpflichtungen nachzukommen, und es wird darauf hingewiesen, dass es niemals die Rolle der Regeln zum locus standi sein sollte, Behörden vor Berufungsverfahren «abzuschirmen».

Der CCBE anerkennt zwar, dass das Thema Klagebefugnis breiter ist als es in der vorliegenden Konsultation zu Umweltfragen behandelt wird, schlägt aber auch eine Reihe von Änderungen vor, die notwendig wären, um der EU die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Aarhus-Übereinkommen zu ermöglichen.

GESPRÄCHE DES CCBE PECO-AUSSCHUSSES MIT DER RECHTSANWALTSKAMMER VON ASERBAIDSCHAN

Am 27. Februar fand in Wien ein informelles Treffen einer CCBE-Delegation (Margarete von Galen, CCBE-Vizepräsidentin; Stanislav Balík, Vorsitzender des PECO-Ausschusses; Constantin Parascho und Maria Ślązak, stellvertretende Vorsitzende des PECO-Ausschusses; Indra Bule, Legal Advisor im CCBE) mit einer Delegation der Anwaltskammer der Republik Aserbaidschan (Anar Baghirov, Präsident der Anwaltskammer, und Farhad Najahov, Geschäftsführer) statt.

Während des Treffens betonte die Delegation aus Aserbaidschan, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit mit und die Integration im CCBE in Gang zu setzen, da sie sich eine Annäherung an die europäischen Anwaltskammern wünsche. Die Aserbaidschanische Anwaltskammer brauche mehr Zeit, um stärker, unabhängiger und demokratischer zu werden. Ziel sei es, ein strategischer Partner des CCBE zu werden. Der Delegation des CCBE wurde außerdem mitgeteilt, dass es dem Kammerpräsidenten ein großes Anliegen ist, die Unabhängigkeit und das Ansehen der Anwaltschaft in Aserbaidschan zu stärken.



Auf der Sitzung wurde über die aktuelle Situation der Anwälte in Aserbaidschan informiert, darunter z.B. über Beziehungen zu internationalen Organisationen, die Teilnahme der Anwaltskammer an internationalen Veranstaltungen, über das Zulassungsverfahren zur Anwaltschaft, Entwicklungen auf dem Gebiet des Berufsrechts, der Prozesskostenhilfe und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit, über das Anwaltsregister, Betrugsbekämpfung, Disziplinarfragen, usw. Die CCBE-Delegation wurde auch über neueste Gesetzesänderungen in Aserbaidschan informiert, die den Mitgliedern der Anwaltskammer das Monopol bei der Vertretung von Mandanten vor Gericht einräumen. Auch der seit Dezember 2017 zu verzeichnende Zuwachs bei den Kammermitgliederzahlen war Gegenstand der Gespräche.

GESPRÄCHE DES CCBE MIT DER EUROPÄISCHEN GRUNDRECHTEAGENTUR (FRA) 1. MÄRZ 2019, WIEN

Am 1. März traf CCBE-Vizepräsident James MacGuill zusammen mit Vertretern des CCBE-Strafrechtsausschusses und des IT-Rechtsausschusses mit Vertretern der Grundrechteagentur (FRA) zusammen. Die Sitzung folgte auf frühere Gespräche in den Jahren 2017 und 2018 und war dem Austausch über ein breites Themenspektrum gewidmet, darunter der Zugang zu einem Anwalt und der Europäische Haftbefehl, das Thema Haft, die Arbeit der FRA an der Charta der Grundrechte (einschließlich des [Leitfadens für die Anwendung der Charta der Grundrechte](#)) und [Charterpedia](#) (Charterpedia ist ein Online-Tool, das leicht zugängliche Informationen über die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bereitstellt), Wirtschaft und Menschenrechte/Verbandsklagen sowie DATA und Künstliche Intelligenz. Das Treffen war äußerst informativ und der CCBE begrüßt die hervorragende Zusammenarbeit der beiden Organisationen.



MIGRATION: NEUFASSUNG DER RÜCKFÜHRUNGSRICHTLINIE

Der CCBE hat am 29. März [Anmerkungen](#) zum [Vorschlag der Europäischen Kommission](#) für eine Neufassung der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verabschiedet.

Der CCBE ist der Meinung, dass der Vorschlag keine ausreichenden Garantien für die Grundrechte vorsieht. Er äußert sein Bedauern darüber, dass die Kommission keine Folgenabschätzung durchgeführt hat, was dazu geführt hat, dass eine Reihe wesentlicher Elemente in Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Sozial- und Menschenrechte irregulärer Migranten und die durch die EU-Charta der Grundrechte geschützten Grundrechte nicht berücksichtigt wurden.

Der Vorschlag enthält mehrere Bestimmungen, mit denen ein Mechanismus eingeführt wird, der eine Inhaftierung erleichtern würde und somit Schlüsselprinzipien wie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit verletzt würden. Durch Heranziehung einer nicht erschöpfenden Liste von Kriterien, die eine Inhaftigung rechtfertigen sollen, kann es zu willkürlichen Entscheidungen ohne jegliche Rechtssicherheit kommen.

Darüber hinaus ist der CCBE nicht einverstanden mit der in dem Vorschlag genannten Möglichkeit einer Inhaftigung von Minderjährigen mit ihren Angehörigen, da dies eine Verletzung der Rechte des Kindes darstellt und im Widerspruch zum Grundsatz des Kindeswohls steht. Nach Auffassung des CCBE sollte kein Unterschied gemacht werden zwischen unbegleiteten und von ihren Angehörigen getrennten Kindern und Kindern mit Familie.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

17.05.2019 *Vollversammlung - Porto*

28.06.2019 *Ständiger Ausschuss - Brüssel*